

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2525/91 DES RATES

vom 2. August 1991

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1034/91⁽²⁾ hat die
Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die
Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Volks-
republik China eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die
Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen
Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlänge-
rung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere
zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände
erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf
die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der
Volksrepublik China, der mit der Verordnung (EWG) Nr.
1034/91 eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlän-
gert. Der Zoll gilt bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen
durch den Rat oder bis zur Einstellung des Verfahrens
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 15.